

Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, so weit der Lieferant ein Unternehmen i. S. d. §§ 310 Abs. 1, 14 BGB ist; der Anwendbarkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1. Bestellungen:

Bestellungen werden nur vom Einkauf der Firma Karl Deutsch Prüf- und Messgerätebau GmbH + Co KG erteilt oder bestätigt. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und -ergänzungen.

2. Modelle, Zeichnungen:

Zeichnungen, Entwürfe, Werkzeuge, Modelle, Gesenke und sonstige von uns zur Verfügung gestellte Auftragsunterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen weder weiterverwendet, noch Dritten ohne unsere Zustimmung zur Einsicht oder Verfügung überlassen werden, gleichgültig, ob diese ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt wurden. Ebenso dürfen die hiernach hergestellten Waren weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unser Einverständnis an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch für Teile, die nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung – durch Versuche usw. – vom Lieferanten entwickelt werden. Als Dritte gelten ausnahmslos auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind. Die erwähnten Hilfsmittel und Unterlagen sind bei Nichtbenutzung oder nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, falls nichts anderes vereinbart wird.

3. Eigentumsvorbehalt:

a) Werden von uns Materialien zur Be- oder Verarbeitung beigestellt, so bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn sie weiterverarbeitet und mit anderen Gegenständen vermischt werden. Wir erwerben jeweils das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der anderen Teile zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt unser Eigentum unentgeltlich für uns und hält für alle Schäden, die im Rahmen der Verarbeitung oder Lagerung entstehen.

b) Wir erkennen nur einfache Eigentumsvorbehalte an den Waren oder Werken, die Liefergegenstand sind, an.

4. Preise:

Die im Bestellschreiben genannten Preise gelten – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 – ohne zusätzliche Vereinbarung als Festpreise. Für uns besteht keine Verbindlichkeit bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern.

5. Lieferzeit:

Hält der Lieferant die vereinbarten Lieferfristen nicht ein oder er bringt er die fällige Leistung nicht vertragsgemäß, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach der gesetzlichen Regelung entbehrlich ist. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände, die sie begründen sollen, ohne schuldhaftes Zögern mitteilt.

6. Rechte bei Mängeln:

a) Wir sind berechtigt, offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe zu rügen.

Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel können wir innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich rügen. Wird ein Mangel erst bei unserem Kunden entdeckt, so beginnt die Frist – auch wenn die Ware oder das Werk weiterverarbeitet wurde – erst, nachdem wir hierüber von unserem Kunden in Kenntnis gesetzt wurden.

b) Ist die Ware oder das Werk mangelhaft, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen sind wir berechtigt,

- (1) den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen,
- (2) von dem Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises oder der Vergütung zu verlangen und
- (3) Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Die Haftung des Lieferanten oder Herstellers ist nicht begrenzt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung verweigert wird, uns unzumutbar ist oder wenn sie zweimal erfolglos versucht wurde.

c) Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den geltenden, jeweils neuesten Normen und Vorschriften der Verbände und Genehmigungsbehörden entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Materialien frei von Ansprüchen Dritter sind und keine Schutzrechte verletzt werden.

d) Im Übrigen gelten für die Rechte bei Mängeln ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche.

7. Schadensersatz, Haftpflichtversicherung:

Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Inhalt und Umfang der Rückrufaktion werden wir dem Lieferanten vorab mitteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Vertragsstrafe:

Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Leistung verlangen. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn wir in Verzug kommen. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht und Schadensersatz geltend gemacht werden. Eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe.

Wir sind berechtigt, den Vorbehalt noch binnen eines Monats nach erfolgter Lieferung bzw. nach Erhalt der Schlussrechnung zu erklären.

9. Abtretung:

Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.

10. Fracht u. Verpackung:

Wird die Lieferung „unfrei“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten ab Übergabe an den Frachtführer. Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, frei Haus zu erfolgen. Unbeschadet der Preisstellung erfolgt der Gefahrenübergang am vorgeschriebenen Empfangsort/Abladestelle.

11. Zahlungsbedingungen:

Ohne gesonderte Vereinbarung erfolgen Zahlungen als Überweisung 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto, wahlweise 30 Tage netto.

12. Höhere Gewalt:

Arbeitsausstände, Betriebsstörungen sowie Betriebeinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der Pflicht zur Abnahme der bestellten Ware.

13. Fremdleistungen:

Beauftragte Unternehmer übernehmen bei Arbeiten auf unserem Betriebsgelände die Haftung dafür, dass alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Versicherungen mit ausreichender Deckungshöhe sind nachzuweisen (Haftpflicht, Diebstahl, Einbruch, Feuer).

14. Geheimhaltung:

Veröffentlichungen zu Werbezwecken und/oder Fotoaufnahmen müssen von uns genehmigt sein. Sämtliche Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonstigen Betriebsmethoden, -zahlen, Zeichnungen, Skizzen und Bilder sind vom Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht noch vervielfältigt werden, um sie Dritten zugänglich zu machen, noch zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung unserer Unterlagen bedeutet keinen Verzicht auf etwa in ihnen enthaltene Erfindungen. Sämtliche Rechte bleiben uns vorbehalten. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, er haftet für Schäden, die uns aus einer Pflichtverletzung entstehen. Eine entsprechende Geheimhaltungspflicht besteht auch unsererseits gegenüber dem Lieferanten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl:

a) Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Versandadresse. In Ermangelung einer besonderen Versandadresse ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.